

Bebauungsvorschriften HEILIGENBREITE NORD, 3. Änderung und Erweiterung

Bebauungsvorschriften

A) Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzV)
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)

B) Planungsrechtliche Festsetzungen:

Im Bereich des Flst.Nr. 26559/2 liegt das aufgefüllte Bachbett der Schutter. Vor einer Bebauung hat der Bauträger Bodenuntersuchungen zur Ermittlung der Tragfähigkeit des Baugrundes durchführen zu lassen.

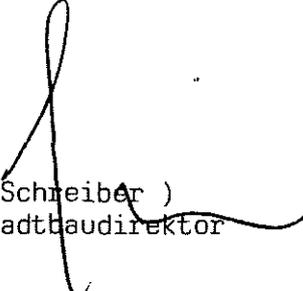
C) Hinweis:

Im Planbereich liegen Leitungen der Versorgungsträger, die im Zuge der Baumaßnahme verlegt werden müssen. Die Planungen sind frühzeitig mit den Versorgungsträgern abzustimmen.

Lahr/Schwarzwald, den 2. Januar 1989


(Dietz)
Oberbürgermeister




(Schreiber)
Stadtbaudirektor